

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I.Zur Geschichte der Anstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-287202](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287202)

I. Zur Geschichte der Anstalt.

1. Über die Religionsprüfungen der evangelischen Schülerinnen im Schuljahr 1883—84 ist mitzuteilen, dass dieselbe für die 3., 4., 7. und 10. Klasse durch den oberkirchenrätlichen Kommissär Herrn Dekan Zittel bereits am 25. Juli v. J. abgehalten wurde, während die 1., 2., 6., 8. und 9. Klasse unter Leitung des Unterzeichneten im Anschluss an die öffentlichen Prüfungen nach der Tagesordnung am 29. Juli geprüft wurden, von einer Vorführung der 5. Klasse aber wegen Unpässlichkeit eines Lehrers abgesehen werden musste.
2. Zur Vornahme der israelitischen Religionsprüfung war für das Schuljahr 1883—84 nach dem Rücktritt des Herrn Oberrats Willstätter durch den Grossherzoglichen Oberrat der Israeliten Herr Stadt- und Konferenz-Rabbiner Dr. Schwarz als Kommissär ernannt worden. Infolge einer Entschliessung des Grossherzoglichen Oberrats vom 1. Juni d. J. Nr. 694 ist nunmehr Herr Dr. Schwarz zum ständigen Kommissär für den israelitischen Religionsunterricht unserer Anstalt berufen.
3. Inbetreff des Schulbesuchs der Israeliten erscheint es zweckmässig, die unterm 10. Juli 1877 für alle Schulen des Landes erlassene Verfügung des Grossherzoglichen Oberschulrats hier zu wiederholen. Sie lautet:

Im Einverständnis mit dem Grossherzoglichen Oberrat der Israeliten wird bezüglich des Schulbesuchs israelitischer Schüler an israelitischen Festtagen und an Sabbathen behufs allgemeiner Regelung dieser Angelegenheit angeordnet:

1. Israelitische Schüler sind auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger vom Schulbesuche zu befreien:
 - a. an den beiden Tagen des Neujahrsfestes,
 - b. am Versöhnungsfeste,
 - c. am 1. und 7. Tage des Passahfestes (Ostern),
 - d. am ersten Tage des Wochenfestes (Pfingsten),
 - e. am 1. und 8. Tage des Laubhüttenfestes.

2. An anderen israelitischen Festtagen und an Sabbathen sind die israelitischen Schüler zum regelmässigen Besuche der Schule anzuhalten; doch sind dieselben, soweit thunlich, an Sabbathen während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger von der Verpflichtung zum Schulbesuche zu entbinden.

Keinenfalls aber sollen israelitische Schüler oder Schülerinnen beim Schulbesuch an Sabbathen und Festen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger zum Schreiben, Zeichnen, oder zur Fertigung von Handarbeiten angehalten werden.

Auch ist bei Festsetzung der Stundenpläne auf die israelitischen Schüler in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass soweit thunlich der christliche Religionsunterricht auf Samstag und auf die Zeit des israelitischen Gottesdienstes gelegt und auf diesen Tag solche Unterrichtsgegenstände angesetzt werden, bei welchen keine Arbeiten vorkommen, an denen israelitischen Schüler nicht Teil nehmen können.

4. Unseren vorjährigen Mitteilungen über die von dem Grossherzoglichen Oberschulrat erlassenen Vorschriften, welche die Pflege der Gesundheit der Jugend bezwecken, reihen wir in diesem Bericht nachstehende Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums d. J. vom 2. August 1884 an:

Massregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere gegen den Scharlach betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. XXXII S. 372.)

Auf Grund der §§. 85, 87a. P.-St.-G.-B. wird im Einverständnis mit dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Scharlach vorkommt, ist verpflichtet, für thunlichste Absonderung der Kranken zu sorgen, die zu seinem Hausstande gehörenden Kinder vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Strassen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde.

Diese Massregeln sind zu beobachten, bis vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Erkrankung abgelaufen sind und eine Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder bis acht Tage seit der Entfernung des Kranken aus der Wohnung verstrichen sind.

§. 2.

Der Zutritt zu Leichen von an Scharlach oder an Diphtherie Gestorbenen ist thunlichst zu beschränken, insbesondere Kindern nicht zu gestatten. Auch zu den Leichenbegängnissen dürfen in solchen Fällen Kinder nicht beigezogen werden.

§. 3.

Sofort nach dem erstmaligen Auftreten von Scharlach in einer Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen der §§. 1 und 2 bekannt zu machen.

In grösseren Städten wird den Familienvätern, in deren Hausstande Scharlacherkrankungen vorkommen, die Beobachtung der in §. 1 vorgeschriebenen Massregeln durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde aufgegeben.

§. 4.

In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat), in höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand, Schüler, die an Scharlach erkranken, oder in deren Hausstande Scharlacherkrankungen eingetreten sind, von dem Besuche der Schule auszuschliessen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstand der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich angezeigt, dass vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Scharlacherkrankung oder acht Tage seit Entfernung des Kranken aus der Wohnung verstrichen sind.

§. 5.

Nicht minder sind Schüler, die an Diphtherie, Masern, Keuchhusten erkranken, von dem Schulbesuche auszuschliessen, bis ein ärztliches Zeugnis die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern und Diphtherie 14 Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei besonders gefährlichem Auftreten der Masern oder Diphtherie auch Schüler, in deren Hausstand Fälle dieser Krankheiten vorkommen, von dem Schulbesuche auszuschliessen.

§. 6.

Der Schluss der Schule soll nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn ansteckende Krankheiten eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen, oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen. Zur Wiedereröffnung des Unterrichts ist die Genehmigung des Bezirksarztes erforderlich.

Lehrer, in deren Hausstand ansteckende Krankheiten auftreten, sind von Erteilung des Unterrichts auszuschliessen.

§. 7.

Die Bezirksamter haben den Ortsschulbehörden und Vorständen höherer Lehranstalten von allen in der betreffenden Gemeinde vorkommenden Erkrankungen an Scharlach Nachricht zu geben. In

grösseren Städten ist zu diesem Behufe auf die Anzeige solcher Erkrankungen alsbald zu ermitteln, welche Schulen die zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Kinder besuchen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, Erkrankungen von Schülern an Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtherie, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstand anzuzeigen.

§. 8.

Bei besonders gefährlichem Auftreten von Scharlach oder Diphtherie kann auf Antrag des Bezirksarztes der Zutritt zu Wohnungen, in denen sich Kranke befinden, durch Anschlag an den Eingängen polizeilich untersagt werden.

Auch kann das Bezirksamt bei besonders dringender Gefahr einer Verbreitung der Krankheit, oder wenn die Vorschriften des §. 1 nicht beobachtet werden, die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

§. 9.

Nehmen Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten in einer Gemeinde einen gefährlichen Charakter an, oder ergeben sich bei Behandlung und Pflege der Kranken besondere örtliche Missstände, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle von den obwaltenden Verhältnissen sich zu verlässigen und über das Ergebnis und die getroffenen Anordnungen an das Ministerium des Innern zu berichten.

5. Die in unserem letzten Bericht unter 4 erwähnte Absicht des Grossherzoglichen Oberschulrats, unseren Lehrplan einer Durchsicht zu unterwerfen, ist inzwischen durch Aufstellung und Bearbeitung einer grösseren Anzahl von Fragen ihrer Ausführung so weit entgegengebracht worden, dass im nächsten Herbst die auf Grund zahlreicher Konferenzberatungen gefertigten Vorlagen zur abschliessenden Erörterung gelangen können, welche im Schosse des Grossherzoglichen Oberschulrats durch eine Konferenz der Vorstände stattfinden soll.
6. Die Besuche, welche wir in dem nun bald endenden Arbeitsjahre von hier und auswärts (Baden, Württemberg, Preussen, Finnland) erhielten, galten meist dem Unterricht im Turnen und in den fremden Sprachen.
7. Lehrproben wurden für die Kandidatinnen des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift im Juli 1884 an unserer Anstalt abgehalten. Die Lehrproben für andere Kandidatinnen des Lehramts, welche durch eine Kommission des Grossherzoglichen Oberschulrats geprüft wurden, fanden in herkömmlicher Weise unter Beteiligung des Herrn Oberschulrats Dr. v. Sallwürck im Oktober v. J. und im Juni d. J. statt.
8. Am 13. Januar d. J. wurde nachmittags der Unterricht ausgesetzt und den Schülerinnen der kanalisierte Landgraben gezeigt, zu dessen Besichtigung der hochverehrte Stadtrat die Klassen 7—1 mit der Lehrerschaft freundlichst eingeladen hatte. Während ein Teil der Beschauer für die gesundheitliche Bedeutung des grossartigen, nur in grossen Städten Europas vorkommenden Werkes genügendes Verständnis hatte, konnten die übrigen sich dem selten gebotenen Genuss hingeben, bei reicher Beleuchtung und schallender Musik der hiesigen Jugendkapelle, einen Spaziergang „unter der Stadt“ auszuführen.
9. In den Aufsichtsrat trat infolge Ernennung des Stadtrats und Bestätigung des Grossherzoglichen Oberschulrats vom 16. Januar d. J. Nr. 735 der praktische Arzt Herr Dr. Weill am Anfang dieses Jahres ein.

Die Geschäfte des Aufsichtsrats, welche bisher im Anschluss an die Sitzungen des Ortsschulrats erledigt wurden, dessen Mitglieder zugleich unseren Aufsichtsrat bildeten, werden seit Beginn d. J. in einem grösseren Kollegium besorgt, welches laut Beschluss des Stadtrats vom 2. Januar d. J. nach Vereinbarung mit der Grossherzoglichen Oberschulbehörde sämtliche „städtische Schulkommissionen“ in sich begreift.

Es sind dies: 1. Der Ortsschulrat; 2. der Beirat des Realgymnasiums; 3. der Beirat der Realschule; 4. der Aufsichtsrat der Höheren Mädchenschule; 5. der Gewerbeschulrat. Die zu 1—4 zählenden Mitglieder gehören auch dem 5. Kollegium an, welches ausserdem noch eine Anzahl weitere Mitglieder zählt und seine Geschäfte jeweils zu Anfang der Sitzung der vereinigten städtischen Schulkommissionen erledigt. Diejenigen Mitglieder der unter 1—3 genannten Kollegien, welche nicht zu Mitgliedern unseres Aufsichtsrats ernannt sind, haben in diesem nur beratende Stimme.

10. Über unsere Lehrerschaft ist zu berichten:
 - a. Abgesehen von kürzeren Unterbrechungen der Lehrthätigkeit, welche durch leichtere Krankheiten oder anderweite besondere Vorfälle veranlasst waren, ergaben sich längere Stellvertretungen infolge der Gesundheitsverhältnisse unseres Hauptlehrers K o b e und infolge der Beurlaubung des Prof. Dr. M e y e r. In der Zeit vom 7. Januar bis 5. Februar versuchten wir den zur Herstellung seiner Gesundheit ausser Landes verweilenden Mitarbeiter K o b e durch eigene Kräfte zu ersetzen, während wir vom 6. Februar bis 28. März fremder Hilfe bedurften, da am 6. Februar Prof. M e y e r einen dreimonatlichen, zu einem Aufenthalt in Paris bestimmten Urlaub angetreten hatte. Die Hilfe fanden wir in dem Entgegenkommen der beiden Lehrerinnen Fräulein A d e l e M e r z und A n n a S p o h n, die mit Genehmigung des Grossherzoglichen Oberschulrats vom 19. Februar d. J. sich in das ganze Deputat K o b e's teilten, während wir den durch Meyer's Urlaub hervorgerufenen Ausfall selbst deckten. Nach den Osterferien kehrte K o b e frischgestärkt zurück; Meyer trat am 6. Mai wieder ein. — Gegen Schluss des Schuljahrs machte sich eine längere Stellvertretung für Hauptlehrer B u h l i n g e r nötig, welcher sich durch einen Sturz auf einen Bordstein das Knie des linken Fusses verletzte.
 - b. An die Stelle der Ende November v. J. wegen beabsichtigter Verehelichung ausscheidenden Lehrerin Fräulein A n n a H e i l, deren sechsjährige Thätigkeit an unserer Anstalt jederzeit die verdiente Anerkennung zuteil ward, trat durch Berufung des Stadtrats nach der satzungsmässigen Genehmigung der Grossherzoglichen Oberschulbehörde Fräulein H e l e n e W e i c k, deren Anstellung nach §. 3 der Satzungen zunächst eine provisorische ist. Ihre pädagogische Ausbildung hat sie im Jahre 1876 in dem hiesigen Lehrerinnen-seminar Prinzessin-Wilhelm-Stift vollendet. Von den acht Jahren ihrer Lehrthätigkeit brachte sie eines an einem Privatinstitut in Nancy zu, die übrigen sieben am Karolineninstitut zu Frankenthal in Rheinbayern.
 - c. Dem Berichterstatter wurde durch seine Königliche Hoheit den Grossherzog mit Allerhöchster Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 9. April d. J. der Titel „Direktor“ verliehen.
11. In der Behandlung der Zeugnisse haben wir in diesem Schuljahr ein anderes Verfahren eintreten lassen, indem wir den beiden obersten Klassen die für den Februar und für Pfingsten in Aussicht genommenen allgemeinen Angaben über Fleiss, Betragen, Leistungen und Ordnung fortfallen liessen, da sich in den bezüglichen Konferenzen ergeben hatte, dass der Zustand jener Klassen im wesentlichen gleich geblieben war. Das gleiche Verfahren hatte sich auch in früheren Jahren inbezug auf das Februarzeugnis für alle Klassen empfohlen, wenn Ostern sehr früh eintrat.
12. Das Verzeichnis der Schülerinnen soll künftig die Angabe des Geburtsorts derjenigen enthalten, die nicht hier geboren sind. Dabei soll der Ortsname in Klammern eingeschlossen

sein, wenn die Eltern zur Zeit noch in den angegebenen Orten wohnen, während das Weglassen der Klammern anzeigen soll, dass die Eltern zur Zeit hier wohnen.

12. Mit bestem Danke verzeichnen wir nachbenannte Geschenke, die wir seit Juli 1884 erhielten:

I. Für die Jugendbibliothek:

1. von der Braun'schen Hofbuchhandlung: 5 Bände Welt der Jugend;
2. von Herrn Dr. Cathiau: Das Nationaldenkmal auf dem Niederwald, Mainz 1883;
3. von Bertha Rüd't in III^a: Im Reich der Mitte;
4. von Reallehrer Oehler: Länder und Völker nach Reisebeschreibungen. 6 Bände.

II. Für die Anstaltsbibliothek:

1. Baenitz und Kopka, Lehrbuch der Geographie. 1884. I. Teil: Untere und mittlere Stufe. Von Velhagen und Klasing in Bielefeld.
2. Jäger, Karlsruher Liederbuch. Von dem Verleger J. J. Reiff.
3. Heinrich Vierordt, die Kranzweihe. Heidelberg 1881. Vom Verfasser.
4. Heinrich Vierordt, Lieder und Balladen. Heidelberg 1881. Vom Verfasser.
5. Albrecht, Übungen und Gesänge 1. und 2. Stufe, 4. Aufl. Herder. Freiburg 1885. Vom Verleger.
6. Wetzell, kl. Lehrbuch der astronomischen Geographie. II. Aufl. Berlin. Stubenrauch 1879.
7. Hornemann, Ausgewählte Gedichte Walthers von der Vogelweide. Hannover 1881.
8. Funk, Beiträge zur Wieland-Biographie. Freiburg und Tübingen. 1882.
9. Laun, Lafontaines Fabeln.
10. Schartenmayer, der deutsche Krieg 70—71. Nördlingen o. J.
11. Stehmann, deutsche Schreib-Lese-Fibel und erstes Lesebuch. Berlin 1884. Vom Verfasser.
12. Lüdecking, Flowers of Poetry, Leipzig, Amelang. 1884. Vom Verleger.
13. Schmid, Sammlung Shakespeare'scher Stücke für Schulen. I. Julius Caesar. IV. Aufl. nebst Wörterbuch. Danzig, Scheinert 1884. Vom Verleger.
14. Bauer, Hülfsbuch für den Unterricht in der Litteraturkunde für höhere Mädchenschulen. Neuzeit.
15. Bauer, Lesebuch zu dem vorigen.
16. Sevin, Elemente der deutschen Grammatik für die Unterklassen höherer Lehranstalten. IV. Aufl. Tauberbischofsheim Lang 1883, wie auch Nr. 13 und 14 Gesch. des Verlegers.
17. Fricke, Leitfaden für den Unterricht in der Physik. Braunschweig, Brüche I. Kurs 1882. II. Kurs 1884. Geschenk des Verlegers.
18. Koppe, Anfangsgründe der Physik. Essen 1864. Geschenk von Fräulein Mittelbach.
19. Löwe, Lehrgang der französischen Sprache. 1. Theil. Lehr-, Sprach- und Lesestoff zu einem naturgemässen Unterricht in den beiden ersten Jahren (Quinta und Quarta). Berlin 1885. Friedberg und Mode. Vom Verleger.
20. Städler, französische Grammatik für höhere Mädchenschulen. Erster Kursus in drei Jahrespausen. Cassel. Th. Kay. 1885. Vom Verfasser.
21. Böhme, Rechenbücher. III. Heft. Berlin G. W. F. Müller. 1885. Vom Verleger.
22. Löhlein, Grundriss der Kirchengeschichte für höhere Lehranstalten. IV. Aufl. Karlsruhe. Braun. 1885. Vom Verfasser.
23. Plümer-Haupt-Bachmann, deutsches Lesebuch. II. Aufl. Kassel 1885. Kay. 5. und 6. Teil. Vom Verleger.
24. Sering, Lieder für die Unter- und Mittelklassen höherer Töchterschulen. Lahr. 1885. Moritz Schauenburg. Vom Verleger.
25. Keil und Riecke, deutscher Schulatlas. 30. Aufl. des Amthor-Isleib'schen Volks-Atlas. Berlin 1885. Theodor Hofmann. Vom Verleger.
26. Polack-Zander, Geschichtsbilder. 10. Aufl. Berlin 1885. wie 25.

Von der
Ulrici'schen
Buch-
handlung.

27. Zimmer, Chorgesangschule für höhere Lehranstalten. Quedlinburg Chr. Friedr. Vieweg. 1885. Vom Verleger.
28. Beaumarchais, Le mariage de Figaro. Paris. o. J.
29. Molière, Le Misanthrope und Les Femmes Savantes. Paris o. J. | Von Prof.
30. De Latouche, Poésies d'André Chénier. Paris 1881. | Dr. Meyer.
31. Lycées et Collèges de Jeunes Filles. Documents etc. relatifs à la loi sur l'enseignement secondaire des jeunes filles. Préface par Camille Sée, Conseiller d'État Paris 1884. Von Prof. Dr Meyer.
32. Pokorny, illustrierte Naturgeschichte des Mineralreichs. 13. Aufl. Leipzig, Freytag 1885. Vom Verleger.
33. Pokorny, illustrierte Naturgeschichte des Tierreichs. 17. Aufl. Leipzig Freytag. 1885. Vom Verleger.
34. Marie Stockhausen, Sagen und Geschichten aus dem Altertum und Mittelalter. Darmstadt Waitz. 1885. Vom Verleger.

III. Ausserdem:

1. Zittel, Relief des Berner Oberlandes. Von Herrn Dekan Zittel.
 2. Sortiment der Baumwollenspinnerei von Gottschalk und Majer in Schopfheim. Von einer Schülerin.
 3. 2 Bilder unter Glas und Rahmen. Von Fräulein von Schmitz.
 4. Zwei ausgestopfte Vögel. Von Herrn Kaufmann Berblinger.
13. Schliesslich erfüllen wir die angenehme Pflicht, das am Schluss des letzten Berichtes S. 34 unter Nr. 12 gegebene Versprechen zu lösen, indem wir über die

Pauline-Vierordt-Stiftung

die Mitteilungen machen, welche für unsere Schülerinnen und deren Familien belangreich sind.

Herr Oberstlieutenant a. D. und Stadtrat Heinrich Vierordt hat im Dezember 1883 zum Andenken an seine am 22. Februar 1830 geborene und am 17. November 1883 verstorbene Ehefrau Pauline, geborene Schmidt, eine Stiftung im Anfangsbetrag von 2000 *M.* errichtet, welche den Namen „Pauline-Vierordt-Stiftung“ tragen soll. Im Laufe des Jahres 1884 wurde das Stiftungskapital durch eine Zustiftung auf 5000 *M.* erhöht. Laut Zuschrift des Stadtrats vom 8. Juli 1884, dem das Kapital zur Verwaltung übergeben worden war, wurde der Stiftung die Staatsgenehmigung erteilt und sollten die Zinsen zunächst für eine Schülerin unserer Anstalt verwendet werden, welche „aus dem Grossherzogtum Baden gebürtig ist, und welcher die nötigen Mittel zur Wahl eines Berufs fehlen.“ Die Erträgnisse sollten ohne Unterschied der Konfession vergeben werden.

Ausser diesen in der Stiftungsurkunde vom 6. Dezember 1883 enthaltenen Bestimmungen wurden in der obenerwähnten Zuschrift des Stadtrats vom 8. Juli 1884 noch folgende Anordnungen mitgeteilt, welche auf mündlicher Verfügung des Herrn Stifters beruhten:

1. Wenn das Kapital zu einer Höhe angewachsen ist, dass die Zinsen 120 *M.* und darüber ausmachen, so kann die Stipendienerteilung auch an 2 Mädchen geschehen. Stipendien von geringerem Betrag als 60 *M.* sollen nicht vergeben werden.
2. Über die Vergabung der Stipendien entscheidet der Stadtrat nach Anhören der Direktion der Höheren Mädchenschule. Zu berücksichtigen sind in erster Linie Karlsruherinnen. Sollten dürftige und würdige Bewerberinnen vorhanden sein, welche nachweisen, dass sie mit dem Stifter oder dessen verstorbener Ehefrau verwandt sind, so erhalten diese den Vorzug.
3. Sind an der Höheren Mädchenschule geeignete Bewerberinnen nicht vorhanden, so können auch Mädchen der Töchterschule berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wurde uns eröffnet, dass die Stiftung mit den vereinigten Schulstiftungen durch den Stadtverrechner Lautenschläger verrechnet werden soll.

Um die Bestimmungen des Stiftungsbriefes in Vollzug setzen zu können, hat der Unterzeichnete unterm 28. Oktober v. J. dem Stadtrat einen Vortrag erstattet, durch dessen Erledigung laut Zuschrift des Stadtrats vom 6. November v. J. folgendes festgesetzt wurde:

1. Die bis zum 31. Dezember 1884 aus der ursprünglichen Stiftung (2 000 *M.*) und aus der Zustiftung (3 000 *M.*) erwachsenen Zinsen im Betrag von 130 *M.* werden für die erste Vergabung verwendet.
2. Die Verleihung findet, weil der Geburtstag der Frau, deren Namen die Stiftung trägt, auf den 22. Februar fällt, gegen Ende Februar statt, zu welcher Zeit auch über die Bewerberinnen ein sicheres Urteil gefällt werden kann.
3. Nach Neujahr wird in den beiden obersten Klassen, in denen es sich bereits um Ausbildung, bezw. Vorbereitung für einen Beruf handeln kann, was der Stiftungsbrief ins Auge fasst, zur Bewerbung aufgefordert und die Frist zur Bewerbung auf 23. Januar angesetzt. Ende Januar gehen die Eingaben mit unserem Gutachten an den Stadtrat.
4. Die Bestimmung des Stiftungsbriefs, welche die Schülerinnen berücksichtigt, denen „die nötigen Mittel zur Wahl eines Berufes fehlen“, ist unter Zustimmung des Herrn Stifters in dem Sinne auszulegen, dass das Stipendium denen zugute kommen soll, welchen die nötigen Mittel zum Abschluss ihrer Schulbildung, insbesondere zur Vorbereitung für einen besonderen Beruf (z. B. als Lehrerin für Sprachen, Musik, Handarbeiten oder als Malerin) fehlen.
5. Schülerinnen, welche nur einen Teil des Unterrichts geniessen (Hospitantinnen), kommen nicht in betracht.

Die auf Februar d. J. verfügbar gewesene Summe von 130 *M.* wurde auf unseren Vorschlag durch den Stadtrat zu gleichen Teilen an zwei Schülerinnen der 2. Klasse vergeben.

Für das Jahr 1886 wird ein Betrag von etwa 190 *M.* zur Verfügung stehen.

Wie wir das Andenken der edlen Frau, deren Namen unsere Stiftung trägt, allezeit in Ehren halten werden, so wird auch das Gefühl der Dankbarkeit gegen den hochherzigen Herrn Stifter in unserer Anstalt niemals erlöschen.

14. Während der Drucklegung dieses Berichtes starben unsere Schülerinnen Anna Haaf und Concha Hinrichs, welche nach den ersten Monaten des Schuljahrs durch schwere Krankheit genötigt waren, aus der Anstalt auszutreten. Wie von den Mitschülerinnen und der Lehrerschaft dem Hingang der lieben Entschlafenen die innigste Teilnahme gewidmet wurde, so wird ihnen auch im Kreise der Schule ein freundliches Andenken bewahrt bleiben.